

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/4/27 1Ob597/87, 3Ob1058/91, 3Ob217/11z, 9ObA73/14x, 9ObA87/14f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.04.1987

Norm

ZPO §503 Abs1 Z4 E4c7

ZPO §503 Abs1 Z4 E4c14

Rechtssatz

Rechtsbegriffe als Bestandteile von Rechtssätzen sind grundsätzlich kein Gegenstand des Beweises. Gewisse einfache Rechtsbegriffe sind aber in den allgemeinen Sprachgebrauch des täglichen Lebens übergegangen und werden hier vereinfachend für typische, immer wiederkehrende Tatsachenabläufe verwendet, zB Kauf, Miete, etc, sodass die Verwendung dieser Begriffe in einer Entscheidung auch die Feststellung von Tatsachen beinhalten kann.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 597/87

Entscheidungstext OGH 27.04.1987 1 Ob 597/87

- 3 Ob 1058/91

Entscheidungstext OGH 23.10.1991 3 Ob 1058/91

Auch

- 3 Ob 217/11z

Entscheidungstext OGH 22.02.2012 3 Ob 217/11z

Vgl auch; Beisatz: Hier: Feststellung einer „Vereinbarung“. (T1)

- 9 ObA 73/14x

Entscheidungstext OGH 22.07.2014 9 ObA 73/14x

Vgl auch; Beisatz: Hier: Feststellung der Tätigkeit des Verpflichteten als faktischer Geschäftsführer als zusammenfassende Beschreibung eines Tatsachenkomplexes. (T2)

- 9 ObA 87/14f

Entscheidungstext OGH 26.08.2014 9 ObA 87/14f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0043593

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.10.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at